

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/5-311/11-1969

Wien, am 14. April 1970

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ.Starkstromwegegesetz).

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Empf.	14. APR 1970 Verf. R. u.
Zl.	80 N. Hoch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Im Bundesgesetzblatt vom 28. Februar 1968 sind unter der Nr. 70 das Starkstromwegegesetz 1968 und unter der Nr. 71 das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, kundgemacht. Das zweite Gesetz ist ein Grundsatzgesetz gemäß Artikel 12 Abs. 1 Ziffer 7 B.-VG.. Nach § 21 dieses Grundsatzgesetzes haben die Bundesländer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, das wäre also bis längstens 1. März 1969 gewesen, Ausführungsgesetze zu erlassen.

Da im Bundeslande Niederösterreich zur Zeit eine einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens besteht (Gesetz vom 14. November 1957, LGBl. Nr. 133, in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1960, LGBl. Nr. 275, und vom 25. November 1965, LGBl. Nr. 374), in welcher Bestimmungen enthalten sind, die nicht nur das Starkstromwegerecht, sondern darüberhinaus auch Elektrizitätswirtschaftliche Belange und anderes betreffen, war ursprünglich vorgesehen, eine Novellierung dieses Gesetzes vorzunehmen. Dabei sollte in einem Teil I alles das enthalten sein, wofür das Bundesgesetz BGBl. Nr. 71/1968 die Grundsätze vorsieht, in einem Teil II sollten alle jene Bestimmungen aus dem derzeit geltenden NÖ. Landeselektrizitätsgesetz aufgenommen werden, die weiter in Kraft bleiben müssen. Zu diesem Gesetzentwurf wurde das Begutachtungsverfahren eingeleitet. Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen verschiedener Dienststellen, vor allem auch des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Bauten und Technik, mußte festgestellt werden, daß diese ursprünglich ins Auge gefaßte neue Regelung des Elektrizitätswesens in Niederösterreich diverse sehr wesentliche Probleme in sich birgt, deren Lösung voraussichtlich einen solchen Zeitaufwand erfordert, daß dem Auftrage des Bundesgesetzgebers nach Erlassung eines Ausführungsgesetzes innerhalb angemessener Frist nicht entsprochen werden könnte. Darüberhinaus sind auch hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Fassung der Novelle zum Landes-

elektrizitätsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken aufgetaucht. Es wurde daher der ursprüngliche Gesetzentwurf zurückgezogen und wird mit dem nunmehrigen neuen Gesetzentwurf lediglich ein Ausführungsgesetz im Sinne des Bundesgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 71/1968, vorgelegt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sich der vorliegende Gesetzentwurf in seinem Wortlaut sehr enge an das Bundesgrundsatzgesetz vom 6. Februar 1968, BGBl.Nr. 71, und das Starkstromwegesetz 1968, BGBl.Nr. 70, anlehnt. Damit soll erreicht werden, daß elektrizitätsrechtliche Genehmigungsverfahren sowohl auf der Ebene der Bundesvollziehung als auch in der Landesvollziehung soweit als möglich in gleicher Weise abgewickelt werden können. Es ist darin ein gewisser Vorteil für Elektrizitätsversorgungsunternehmen aber auch für den Fall enthalten, daß Delegierungen des Landeshauptmannes im Sinne des § 25 Starkstromwegesetz 1968 erfolgen. Dieser Vorgang entspricht weitgehend auch den Leitgedanken des Bundesgesetzgebers, die im Juridica-Kommentar zum österreichischen Starkstromwegerecht, herausgegeben von Ministerialrat Dr. Sladeczek und dem Geschäftsführerstellvertreter des Verbandes der E-Werke Österreichs Dr. Orglmeister, auf Seite 189 unter Punkt 3, dargestellt sind. Das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zum ursprünglichen Entwurf wurde im nunmehrigen Entwurf entsprechend berücksichtigt.

Zum Titel:

Es wurde bewußt in der Kurzbezeichnung des Gesetzes "NÖ" angeführt, obwohl es eigentlich selbstverständlich sein sollte, daß der vorliegende Entwurf nur ein niederösterreichisches Starkstromwegesetz zum Gegenstand haben kann, um deutlich den Unterschied zum "Starkstromwegesetz 1968" des Bundes (BGBl.Nr. 70) hervorzuheben.

Zu §§ 1 und 2:

Diese entsprechen den §§ 1 und 2 des Grundsatzgesetzes und wurden dem Wortlaut der §§ 1 und 2 des Starkstromwegesetzes 1968 angeglichen.

Zu § 3:

Es gilt das Gleiche wie zu §§ 1 und 2. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wurde nur durch eine entsprechende Einfügung auf die Notwendigkeit von nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen hingewiesen. In Betracht kommen können unter Umständen Bewilligungen und Genehmigungen nach der Bauordnung, dem Naturschutzgesetz, dem Eisenbahngesetz, dem Fernmeldegesetz u.a..

Zu § 4:

Entspricht im Wesentlichen den maßgebenden Bestimmungen des Grundsatzgesetzes und des Starkstromwegesetzes 1968. In Abs. 2 lit. c wird jedoch die Vorlage eines Verzeichnisses der offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen verlangt, weil ein solches Verzeichnis für die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens im Sinne des Abs. 3 des § 4 zweckmäßiger erscheint. Es könnte sonst vorkommen, daß eine Behörde oder eine Körperschaft übersehen wird, wenn der Übersichtsplan gemäß lit. b die berührten Anlagen nicht deutlich genug darstellt.

Zu § 5:

Keine Änderung gegenüber dem Grundsatzgesetz und dem Starkstromwegesetz 1968.

Zu § 6:

Auch hier wieder eine weitgehende Anpassung an das Starkstromwegesetz 1968. Die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen der Abs. 3 und 4 entsprechen den Erfordernissen der Praxis. Ein Widerspruch zu den Grundsatzbestimmungen des § 6 des Grundsatzgesetzes liegt nicht vor. Erwähnt sei, daß eine der lit. d des § 6 Abs. 2 Starkstromwegesetz 1968 konforme Bestimmung in den § 6 des Entwurfes nicht aufgenommen wurde. Sie wurde vielmehr an den entsprechenden Stellen des Entwurfes bezüglich Regelung von Leitungsrechten und Enteignungen eingefügt, siehe § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 2.

Zu § 7:

In Abs. 1 wurde abweichend vom Grundsatzgesetz das Wort Raumplanung durch Raumordnung ersetzt. Nach Meinung der zuständigen

Abteilung der NÖ. Landesbaudirektion ist diese Bezeichnung richtig, weil Raumplanung nur den Planungsvorgang selbst bezeichnet, hingegen Raumordnung die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft ist (§ 1 NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBl. Nr. 275/1968).

In Abs. 1 sind analog dem Grundsatzgesetz (§ 7) und dem Starkstromweggesetz 1968 (§ 7) die öffentlichen Interessen taxativ aufgezählt, auf die bei Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung Bedacht zu nehmen ist. Über Verlangen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wird darauf hingewiesen, daß auch die öffentlichen Interessen dienenden Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung unter den Begriff "sonstige öffentliche Versorgung" fallen.

Um jedes Mißverständnis auszuschließen, sei noch erwähnt, daß im Sinne des letzten Satzes des Abs. 1 auch die Fachdienststellen des Landes zu hören sind, die öffentliche Interessen zu vertreten haben. In diesem Zusammenhange wird noch auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 des Starkstromweggesetzes im oben erwähnten Juridica-Kommentar verwiesen, Seite 58 f., des Kommentars.

Es wurde als notwendig erachtet, in vorliegenden Gesetzentwurf an einer geeigneten Stelle eine Bestimmung ähnlich dem Abs. 4 des § 6 des Starkstromweggesetzes aufzunehmen. Als eine solche geeignete Stelle wurde der § 7 angesehen und entspricht der Abs. 3 dieser Absicht. Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, wird noch besonders darauf hingewiesen, daß sich die Landesregierung keinesfalls eine ihr nicht zukommende Kompetenz hinsichtlich Erteilung von Ausnahme genehmigungen anmaßen will. Durch die vorliegende Formulierung dürfte diesbezüglich jede Unklarheit beseitigt sein.

Zu § 8:

Dieser Paragraph entspricht dem § 8 des Starkstromwegegesetzes 1968, er wurde lediglich durch einen Nebensatz am Schluß ergänzt. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Ausführungsgesetz enthält keinen Widerspruch zum Grundsatzgesetz.

Zu §§ 9 und 10:

Keine Änderung gegenüber dem Grundsatzgesetz und dem Starkstromwegegesetz 1968.

Da die Bedachtnahme auf Planungsarbeiten bei der Verlängerung der Fristen nicht ganz zweckmäßig erscheint, weil nicht anzunehmen ist, daß vor Beendigung der Planungsarbeiten eine Baubewilligung erteilt wird, wurde anders als im Starkstromwegegesetz 1968 (§ 10 Abs. 3) anstelle dessen eingefügt "oder andere Umstände". Gedacht ist etwa an Nichtdurchführbarkeit des Probebetriebes oder an die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues.

Zu §§ 11 und 12:

Keine Änderung gegenüber dem Grundsatzgesetz und dem Starkstromwegegesetzes 1968.

Es ist jedenfalls zu begrüßen, daß das Bundesgrundsatzgesetz die Einräumung von Leitungsrechten vorsieht, wie sie schon im Elektrizitätsbundesgesetz vom 2. Juli 1929, BGBl.Nr. 250, enthalten war. Diese Möglichkeit wird für die Praxis eine fühlbare Entlastung bringen. Bisher mußten Enteignungsverfahren durchgeführt werden, wenn von Grundstückseigentümern die mit einem Leitungsbauvorhaben verbundene Grundbeanspruchung abgelehnt wurde. Diese Verfahren erregten in der Regel den Unwillen der betroffenen Grundstückseigentümer schon allein durch die Tatsache, daß dieses Verfahren als "Enteignungs"-verfahren im Gesetz und daher in der praktischen Anwendung bezeichnet werden mußte. Enteignungsverfahren wurden regelmäßig mit der zwangsweisen Einräumung von Dienstbarkeitsrechten abgeschlossen. Diese wurden in den Grundbüchern eingetragen. In den meisten Fällen wird nunmehr mit der bescheidmäßigen Einräumung von einfachen Leitungsrechten ohne Eintragung in Grundbuch das Auslangen

gefunden werden können.

Zu § 13:

Als Vorbild für den § 13 diene der § 13 des Starkstromwegegesetzes 1968.

Hinsichtlich des in Abs. 1 angeführten notwendigen Umfangs wird darauf verwiesen, daß dieser jeweils durch den in den Sicherheitsvorschriften gegebenen Rahmen bestimmt wird.

Im Abs. 2 wurde konform mit den Bestimmungen des § 13 des Starkstromwegegesetzes 1968 vorgesehen, daß die einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Hat sich somit der Bundesgesetzgeber darauf beschränkt, nur einen Hinweis auf die einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen zu geben, so konnte der Landesgesetzgeber materiell-rechtliche forstrechtliche Bestimmungen in ein Landesgesetz auf keinen Fall aufnehmen. (Forstwesen ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.)

Zu § 14:

In Fortsetzung zu den Ausführungen zu den §§ 11 und 12 wird darauf hingewiesen, daß in Abs. 2 ein weiterer sehr wesentlicher Vorteil für die betroffenen Grundeigentümer verankert ist, daß nämlich durch Leitungsrechte der widnungs-gemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden darf. Ferner ist an dieser Stelle vorgesehen, daß im Bedarfsfalle der Leitungsberechtigte unter gewissen Voraussetzungen weichen muß. Damit ist gesetzlich eine Praxis verankert, die schon bisher immer geübt wurde. Diese Verpflichtung der Leitungsberechtigten wurde jeweils über Verlangen der betroffenen Grundeigentümer in den Verhandlungsprotokollen beurkundet. In der Zukunft wird ein einfacher Hinweis auf die maßgebende Bestimmung des Gesetzes genügen.

Zu § 15:

Dieser Paragraph entspricht dem Grundsatzgesetz und wurde dem § 15 des Starkstromwegegesetzes nachgebildet, wobei

die ersten beiden Sätze des Abs. 3 entfallen mußten, weil sie rein bürgerlich rechtlichen Inhaltes sind und von Landesgesetzgeber diesbezüglich eine Regelung nicht erfolgen darf.

Zu § 16:

Dieser Paragraph entspricht mit Ausnahme des letzten Satzes des Abs. 1 dem § 16 des Starkstromwegegesetzes 1968. Es wurde für zweckmäßig erachtet, die Vorlage von Grundbuchsauszügen vorzusehen, wenn im Zuge des Verfahrens Bedenken über den Bestand an dinglichen Rechten auftauchen sollten.

Zu §§ 17 - 20:

Es genügt ein Hinweis auf den Umstand, daß diese Bestimmungen den gegebenen Rahmen des Grundsatzgesetzes entsprechen und den einschlägigen Vorschriften des Starkstromwegegesetzes 1968 nachgebildet wurden. Der Formulierung dieser Bestimmungen diene im übrigen die bisherige jahrzehntelange bewährte Praxis als Vorbild. Bei der Ausbildung des Wortlautes, insbesondere des § 20, mußte jedoch auf den Teil II des Grundsatzgesetzes Bedacht genommen werden, der unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält. Eine Ausführung (=Wiederholung) solchen Rechtes in einem Landesausführungsgesetz ist unzulässig.

Zu § 21:

Der § 13 des Grundsatzgesetzes enthält offenbar irrtümlich die Überschrift "Beurkundung der B e s c h e i d e". Es sollte wohl richtig und in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzes 1968 statt Bescheide "Übereinkommen" heißen. Es werden nämlich tatsächlich nicht Bescheide, sondern die im Zuge der Verfahren getroffenen Übereinkommen beurkundet. Dies geht aus dem Inhalt des zitierten § 13 hervor. Im vorliegenden Entwurf wurde daher die richtige Überschrift vorgesehen.

Zu §§ 22 - 24:

Dazu ist nichts besonderes zu bemerken. Gegenüber dem Grundsatzgesetz und dem Starkstromwegegesetz sind keine Abweichungen enthalten.

Zu § 25:

Der überwiegende Teil des derzeit geltenden NÖ. Landeselektrizitätsgesetzes muß weiter in Kraft bleiben, Es waren nur jene Bestimmungen außer Kraft zu setzen, die sich mit jener Materie befassen, die auf Grund des Bundesgrundsatzgesetzes als Starkstromwegerecht in dem vorliegenden Entwurf ihre neue Regelung finden, Da eine enge Verzahnung dieser verschiedenen Materien (Starkstromwegerecht, Elektrizitätswirtschaft u.a.) im geltenden Landesgesetz besteht, mußte der § 25 mit den Übergangsbestimmungen in seinem Abs. 4 so gefaßt werden, daß die weiter benötigten Vorschriften des derzeit geltenden Landesgesetzes nicht von der Außerkraftsetzung erfaßt werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken (NÖ.Starkstromwegegesetz)

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kabierek